

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/4/30 10b76/02m, 70b190/02w

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.04.2002

Norm

KindRÄG 2001 ArtXVIII §5 Abs1 UVG idF KindRÄG 2001 §9 Abs2

Rechtssatz

Gesetzliche Unterhaltsansprüche von Volljährigen, die bei Inkrafttreten des KindRÄG 2001 am 1. 7. 2001 das vierzehnte Lebensjahr vollendet hatten und denen daher Unterhaltsvorschüsse bis zur Vollendung des neunzehnten Lebensjahrs zu gewähren sind, sind im streitigen Verfahren geltend zu machen. Daran ändert die gesetzliche Vertretung solcher Volljährigen durch den Jugendwohlfahrtsträger nichts.

Entscheidungstexte

• 1 Ob 76/02m

Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 76/02m

• 7 Ob 190/02w

Entscheidungstext OGH 09.09.2002 7 Ob 190/02w

Beisatz: Vgl aber 7 Ob 25/02f (die Ausdehnung des bereits beantragten Unterhaltsbegehrens durch den mittlerweile Volljährigen hat im außerstreitigen Verfahren zu erfolgen). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116366

Dokumentnummer

JJR 20020430 OGH0002 00100B00076 02M0000 001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at